

# L e s e v e r s i o n

## **Kurbeitragsatzung**

### **Neufassung der Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Erhebung eines Kurbeitrages**

#### **§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages**

Die Gemeinde Bad Zwesten ist anerkannter Erholungsort\*. Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.

\* Anm.: seit 1975 anerkannter Luftkurort und seit 1992 anerkanntes Heilbad.

#### **§ 2 Kurbeitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich gegen Entgelt und nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

#### **§ 3 Geltungsbereich und Kurabgabepflicht**

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf das Gebiet der Gemeinde Bad Zwesten in dessen Grenzen vom 30. Dezember 1971.

(2) Kurabgabepflichtig ist jeder Gast, der sich zu dem in § 2 genannten Zweck im Geltungsbereich nach Abs.1 aufhält.

#### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag beträgt ab Januar 2016:1,50 Euro je Aufenthaltstag pro Person.

(2) Der Kurbeitrag für Besucher des Waldcampingplatzes beträgt:

a. Ab 01. Januar 2016: 1,00 Euro je Aufenthaltstag pro Person

b. Ab 01. Januar 2016: 60,00 Euro für Dauercamper, jährlich pro Stellplatz

(3) Der Kurbeitrag für die Benutzung des Wohnmobilhafens beträgt 3,00 Euro je Aufenthaltstag und Fahrzeug.

(4) Ankunfts- und Abreisetag gelten für die Berechnung des Kurbeitrages als ein Tag.

(5) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Eintreffen in Bad Zwesten zu dem in § 2 genannten Zweck; damit ist der Kurbeitrag auch fällig, und zwar unbeschadet der weiter unten geregelten zusammengefassten Abführung an die Gemeinde.

\* Anm.: seit 1975 anerkannter Luftkurort und seit 1992 anerkanntes Heilbad.

#### **§ 5 Kurabgabebefreiung**

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,

2. das 4. und jedes weitere Mitglied der Familie. Zu einer Familie zählen auch alle Personen, die mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft leben (z.B. Pflegekinder, nahe Verwandte, Personal),

3. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Kursen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern diese nicht 6 Übernachtungen überschreiten,

4. Benutzer von Jugendherbergen und Häusern der Wandervereine.

## **§ 6 Meldepflicht**

(1) Jeder, der Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, diese der Gemeinde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, zu melden. Die Meldung hat möglichst noch am Tage der Ankunft der Gäste auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordruck zu erfolgen. Ist die Meldung am Tage der Ankunft nicht möglich, hat sie am nächsten Werktag zu geschehen. Daneben ist ein Fremdenbuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die in § 5 Genannten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

(3) In dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordruck ist anzugeben:

- a) Name und Wohnort des Gastes;
- b) Tag der Ankunft und voraussichtliche Aufenthaltsdauer.

## **§ 7 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist zur Einziehung des Kurbeitrages und seine Abführung an die Gemeinde verpflichtet; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung.

(2) Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in der Gemeinde beherbergt zu werden.

(3) Der Kurbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig.

## **§ 8 Kurkarte**

(1) Jeder Gast, der der Kurbeitragspflicht unterliegt oder eine Befreiung erhält, hat Anspruch auf eine Kurkarte.

(2) Über die zu zahlende Kurtaxe wird dem Gast spätestens am Tage nach seiner Ankunft von der Gemeinde eine Kurkarte ausgehändigt, die nur auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar ist.

(3) Der Gast hat die Kurkarte bei sich zu führen und diese bei Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der Verlust einer Kurkarte ist der Gemeinde anzuzeigen. Gegen eine Gebühr von 0,26 Euro wird eine Ersatzkarte ausgestellt.

## **§ 9 Ermäßigungen**

In Fällen unbilliger Härte kann der Kurbeitrag auf Antrag ermäßigt werden. Der Antrag ist beim Gemeindevorstand zu stellen, der über ihn entscheidet.

## **§ 10 Aushangpflicht**

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist in Häusern, die der Beherbergung im Sinne des § 2 dienen, an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen. Vordrucke stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.

## **§ 11 Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Ahndung von Abgabenhinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den §§ 5 und 5a KAG. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bewirkt oder zu bewirken versucht, dass der Kurbeitrag verkürzt wird (Abgabenverkürzung);
- b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung oder Erleichterung der Erhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen oder den Vorschriften zur Erhebung und Abführung des Kurbeitrages zu wider handelt (Abgabengefährdung).

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 12 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieser Erste Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Bad Zwesten tritt am 01.03.2015 in Kraft.

**Die Änderungen durch die Nachträge sind in dieser Leserversion berücksichtigt!**